



Einladung der Vereinsmitglieder zur

Jahreshauptversammlung

am Sonntag, 24. März 2019, um 18.00 Uhr,

im Clubheim des S.V. Holdorf e.V., Schulstraße 14, 49451 Holdorf

Tagesordnung:

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigten; Wahl der Stimmzähler
- TOP 3: Ehrung der verstorbenen Vereinsmitglieder
- TOP 4: Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 11. März 2018
- TOP 5: Bericht des 1. Vorsitzenden
- TOP 6: Bericht des Kassenwartes; Bericht der Kassenprüfer
- TOP 7: Genehmigung der Jahresabrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018
- TOP 8: Berichte der Spartenleiter
- TOP 9: Entlastung des Vorstandes
- TOP 10: Wahlen
 - a) engerer und erweiterter Vorstand
 - b) Kassenprüfer
- TOP 11: Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
- TOP 12: Satzungsänderung
 - Textliche Änderung bei den § 12 (Vergütungen für die Vereinstätigkeit) und § 23 (Auflösung des Vereins)
 - s. Internetseite „www.svholdorf.de“
- TOP 13: Verleihung des „Siegfried-Ansman-Gedächtnispreises“
- TOP 14: Sonstige Ehrungen
- TOP 15: Anträge ordentlicher Mitglieder
- TOP 16: Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Versammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.

Anlage zu TOP 11: Satzungsänderung

Die Satzung wird ergänzt um die aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen zur weiteren Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Der Vorstand des SV Holdorf e.V. von 1920 schlägt der Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderung vor:

Alter Text	Neuer Text
<p>§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</p> <p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Festlegung des Umfanges der Vergütungen erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.</p> <p>Die Absätze 2. bis 6. bleiben unverändert.</p>	<p>§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit</p> <p>1. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Festlegung des Umfanges der Vergütungen erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.</p>
<p>§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden bei der $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung ist ein Beschluss mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Holdorf zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>3. Bei Neugründung eines gleichbedeutenden Sportvereins ist das Vermögen nach Feststellung der Gemeinnützigkeit des neuen Vereins diesem treuhänderisch zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung</p> <p>1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden bei der $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung ist ein Beschluss mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p> <p>2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Holdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(Der bisherige 3. Absatz wird gestrichen.)</p>